

WASSERVERSORGUNGS-GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 23. November 2001

folgendes

Wasserversorgungs-Gebührenreglement

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 500.-- pro Raumeinheit (RE).

Artikel 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum.

Artikel 3

Teuerungsbedingte Anpassungen

Die beiden Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 125,7 Punkten (Stand 1. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Wasserversorgungs-Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt

Artikel 4

Berechnung der Raumeinheiten

Die Festlegung der Raumeinheiten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Für **reine Wohnhäuser** werden die Raumeinheiten (RE) dem Schätzungsprotokoll der amtlichen Bewertung entnommen.
- Für **Schwimmbäder** (im Haus oder im Freien) wird zusätzlich eine Raumeinheit berechnet.

- Für Industrie- und Gewerbebetriebe gelten folgende Ansätze:
- | | | |
|--|---|--|
| a) Verkaufsläden, Bäckereien | 30 m ² | = 1 RE |
| b) Lager-, Ausstellungs- und
Einstellräume, Verwaltungs-
gebäude, Büros, Werkstätten | 60 m ² | = 1 RE |
| c) Garagebetriebe | 35 m ² | = 1 RE |
| d) Schulhäuser | 3 Schüler | = 1 RE |
| e) Zivilschutzanlagen, Kantone-
mente | pro Lavabo
pro WC
pro Dusche | = 0,1 RE
= 0,2 RE
= 0,6 RE |
| f) Metzgereien, Käseereien | 15 m ² | = 1 RE |
| g) Gastwirtschaftsbetriebe
pro Sitzplatz | Restaurant
Terrasse
Saal, Säli
Kegelbahn
Gastbett | = 0,3 RE
= 0,3 RE
= 0,1 RE
= 0,1 RE
= 0,8 RE |

II. Schlussbestimmungen

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserversorgungs-Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglment im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wassersorgungsreglement mit Tarif vom 22. Dezember 1984

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2001.

Einwohnergemeinde Landiswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:




Christian Müller

Margrit Zürcher Marti

Depositionszeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Wasserversorgungs-Gebührenreglement vom 19. Oktober bis 23. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 und 43 vom 19. und 26. Oktober 2001 bekannt.

Landiswil, 20. Februar 2002

Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Zürcher Marti

Wasserversorgungs-Gebührenreglement

I. Einmalige Abgaben

	Seite
Artikel 1 Anschlussgebühr.....	1
Artikel 2 Löschbeitrag	1
Artikel 3 teuerungsbedingte Anpassungen.....	1
Artikel 4 Berechnung Raumeinheiten.....	1

II. Schlussbestimmungen

Artikel 5 Inkrafttreten.....	2
------------------------------	---